

Studierenden Konvent
Bauhaus-Universität Weimar
Marienstr 18
99423 Weimar

THÜR. LANDTAG POST
03.01.2018 07:20

12/01/2018

StuKo

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des

.....
A.L.W.
.....

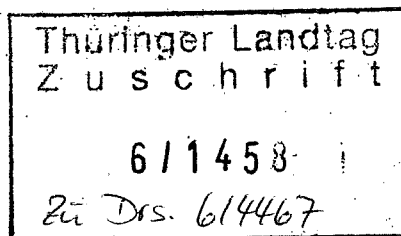
Weimar, 1.1.2018

Anhörungsverfahren gemäß §79 der GO des Thüringer Landtages
Stellungnahme zur ThürHG-Novelle 2017

Drucksache 6/4467 vom 14.09.2017

„Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung der hochschulrechtlichen Vorschriften“

Sehr geehrte Frau Eglinski,
sehr geehrte Frau Walzog,
sehr geehrte Damen und Herren,



anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Studierendenkonvent der Bauhaus-Universität Weimar.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen:

Erster Teil – 1. Abschnitt

§ 5 Aufgaben der HS

(3) Als begrüßenswert sehen wir, dass die Universitäten sich selbst eine Zivilklausel geben sollen. Eine Ethikkommission (ggf. als weiterentwickelter Forschungsausschuß) wäre weiterführend sinnvoll, um „DUAL USE“ von militärischen Forschungsergebnissen für zivile Zwecke auszuschließen.

(4) Ein weiterbildendes Studium bzw. allgemein die Weiterbildung als Aufgabe der Hochschule zu definieren erscheint nur dann sinnvoll, wenn dies **nicht** die Finanzierung und Ausstattung der grundständigen Studiengänge beeinträchtigt bzw. deren Ressourcen schmälert.

(8) Die Einbindung der Ziele der UN-Behindertenkonvention in das ThürHG mit der Erstellung eines dahinwirkenden Aktionsplans sehen wir als begrüßenswert an.

§ 6 Gleichstellung

(3) Wir begrüßen die Öffnung der Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten für Mitarbeiter. Die Position des/der stellv. Gleichstellungsbeauftragten sollte jedoch auch von Studierenden besetzt werden können. Satz 5-10 und die Regelung über die Finanzierung sind begrüßenswert und sollten den Lehrbetrieb nicht beeinträchtigen.

§7 Diversitätsbeauftragte

Die Schaffung eines/einer Beauftragten für Diversität ist grundsätzlich zu begrüßen. Die/der Diversitätsbeauftragte sollte vom Senat gewählt werden und auch dem Senat Bericht erstatten (nicht dem Präsidium). Diversität umfasst jedoch mehr als im Gesetzentwurf umrissen. Das Aufgabenfeld des Diversitätsbeauftragten ist zu eng gefasst und sollte auf die Belange von Geflüchteten, Behinderten, Adipösen und LSBTIQ (lesbisch, schwul, trans, be, Intersex und queer) erweitert werden. Die/der Diversitätsbeauftragte sollte bei der Fülle der zu betreuenden Aufgaben eine(n) Stellvertreter(in) zur

StudierendenKonvent der
Bauhaus-Universität

Marienstraße 18
99423 Weimar

Telefon +49-(0)-3643-58-3019
Telefax +49-(0)-3643-58-3020

stuko@uni-weimar.de
www.m18.uni-weimar.de

TTT/16/18/5



Verfügung haben, welche/r auch Studierende(r) sein kann. Die Aufgaben der/des Diversitätsbeauftragten bleiben im Getzentwurf weithin unklar. Es sollte eine fachliche Abgrenzung zu den Beauftragten für Schwerbehinderte und Gleichstellung erfolgen. Auch bleibt unklar, welche Qualifikation der Beauftragte/die Beauftragte haben muss.

Erster Teil – 2. Abschnitt QS

§ 10 Das Berichtswesen wurde entschlackt. Dies erscheint angemessen.

Erster Teil – 4. Abschnitt Finanzierung

§ 14 Abs. 1-3

Hochschulen sollten nicht analog zu rentablen Wirtschaftsbetrieben agieren und nicht zwingend verpflichtet werden, Drittmittel einzuwerben. Dies widerstrebt der Freiheit von Forschung und Bildung.

Die Finanzierung der Hochschulen ist Aufgabe des Landes. Dafür stehen den Ländern die Gelder, die sie bis 2016 zur Mitfinanzierung des BaföG aufgewendet haben, voll zur Verfügung, da der Bund die BaföG-Finanzierung vollständig übernommen hat. Es ist den Hochschulen freigestellt, eigenständige Projekte durchzuführen und dadurch zusätzliche Mittel einzuwerben. Der StuKo lehnt aber die zunehmende Praxis der Finanzierung von Hochschulen durch Drittmittel und die zu geringe Steigerung der Grundmittel der Hochschulen angesichts ihrer steigenden Aufgaben durch die Länder ab.

§14 Abs. 1 Satz 2 ist daher zu streichen.

§ 15 Bauangelegenheiten

Eine Einbeziehung der Studierendenvertretung bei Bau-, Nutzungs-, Flächen- und Gebäudenutzung muss gewährleistet sein.

§ 17 Bei der **wirtschaftlichen Betätigung der Hochschule** sollten keine Kernaufgaben der Hochschulen outgesourct werden. Die wirtschaftliche Betätigung sollte der Kontrolle durch die demokratischen Gremien unterliegen.

Zweiter Teil – 1. Abschnitt Mitglieder + Mitwirkung

§ 21 Der STuKo sieht den Bedarf, dass auch Promovierende, Privatdozierende, Doktoranden, Lehrbeauftragte und Habilitierende gleichermaßen als Mitglieder an Hochschulen gewertet werden. Hierbei sollten die einzelnen Gruppen nicht zwingend eine eigene Statusgruppen bilden, eher den bestehenden Statusgruppen zugeordnet werden. Sofern Personen aus einer der genannten Gruppen keiner Statusgruppe zugerechnet werden, sollten sie gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 den akademischen Mitarbeiter/innen zugerechnet werden.

Nach §20 Abs. 4 sind Promovierende nur Angehörige statt Mitglieder der Hochschule, was ihre Mitspracherechte in den Gremien deutlich einschränkt. Sie sollten daher Mitglieder der Hochschule sein.

§ 25: **Überstimmung, Sondervotum** ist grundsätzlich zu begrüßen.

Hinsichtlich der Sondervoten in § 25 Abs. 6 sollte in Satz 1 "Gruppe" durch "Vertreter/innen einer Gruppe" ersetzt werden, um eine höhere Genauigkeit zu erreichen. Im Weiteren sehen wir die Überstimmung mit „Mehrheit seiner Mitglieder“ als ausreichendes Maß an. Konkretisierungsbedarf besteht auch inwieweit Sondervoten und deren Begründung Teil der Entscheidung sind. Dies sollte zwingend umfassen, dass sie neben der Entscheidung selbst auch an weitere Gremien mitgesendet werden. Letztlich sollte diese Regelung auch auf Prüfungsausschüsse Anwendung finden.

§ 26

Wir begrüßen die Einführung dieses Paragraphen über die "Grundsätze des Zusammenwirkens".

§ 27 Verschwiegenheitspflicht, Öffentlichkeit

Gremien von Hochschulen sollten im Grundsatz hochschulöffentlich tagen. Nur in begründeten Ausnahmen sollte eine Nicht-Öffentlichkeit gegenüber Hochschulangehörigen zulässig sein.

Zweiter Teil – 2. Abschnitt

§ 28 Die Einführung der Hochschulversammlung wird begrüßt.

§29 Wird positiv gesehen. Jedoch sollten Gebühren- und Entgeltordnungen (Nr. 8.) vom Senat statt vom Präsidium beschlossen werden. Für § 29 Abs. 1 Nr. 8 fordern wir aber die Gebühren- oder Entgeltordnungen im Senat zu befinden.

Die Betroffenheit der Studierenden durch Gebühren- und Entgeltordnungen macht es unserer Ansicht nach notwendig, dass diese in den Senaten beschlossen werden, um ein Mindestmitwirkungsrecht durch Studierende zu ermöglichen. Ein reines Stellungsnehmrecht des Senates reicht hierfür nicht aus.

Zu § 30 und 32:

Wir sprechen uns weiterhin für die Urwahl des Präsidiums durch die Mitglieder der Hochschule aus. Wir begrüßen die Entscheidung, die Wahl der Präsident/innen und Kanzler/innen nicht mehr dem Hochschulrat zu überlassen. Seine weitere Mitwirkung ist durch die Hochschulversammlung gesichert.

§31

Die Bestellung der Vizepräsident/Innen im Einvernehmen mit den Senaten begrüßen wir.

§ 34 Hochschulrat

Jede Hochschule sollte Größe und Zusammensetzung ihres Hochschulrates per Grundordnung selbst bestimmen können. Jedoch kritisieren wir das Vorschlagsrecht von Präsidium und Ministerium für die (externen) Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1. Im Sinne von demokratischer Mitwirkung schlagen wir vor, dass jede Mitgliedsgruppe im Senat eine Persönlichkeit vorschlägt und das fünfte Mitglied vom Präsidium vorgeschlagen wird. Die Bestätigung kann dann vom Senat als Ganzes erfolgen. Außerdem erschließt sich uns nicht, warum unter Abs. 3 Nr. 2 nicht jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Gruppe der Hochschule Mitglied des Hochschulrates sein soll, sondern sich vier bzw. drei Gruppen auf zwei Vertreter/innen einigen müssen. Ein/e Vertreter/in je Gruppe wäre konsequent, auch im Hinblick auf die neuen Regelungen bezüglich der Zusammensetzung des Senates. Warum alle Mitglieder des Präsidiums dem Hochschulrat mit beratender Stimme angehören müssen, erschließt sich uns nicht. Ein Mitglied des Präsidiums sollte beratend ausreichen, welches nicht zwingend der Präsident/die Präsidentin sein muß.

Die Frauenquote im Hochschulrat ist begrüßenswert. Jedoch sollte eine Ausgleichsregelung getroffen werden, wenn zu wenig Frauen, wie an technischen Hochschulen, zur Verfügung stehen.

Studierende sollten die Möglichkeit haben, als eine der internen Vertreter im Hochschulrat Stimmrecht zu bekommen (Abs.3, Satz 2). So wäre es sinnvoll, mit 1 Prof. 1 MA und 1 Studierenden mind. 3 interne Vertreter/innen im Hochschulrat zu haben.

§35 Senat

Die Stärkung des Senats gegenüber dem Hochschulrat und seine viertelparitätische Zusammensetzung Begrüßen wir. Abs. 5 Satz 2 lehnen wir ab. Wir sind der Meinung, dass eine Stärkung der Mitbestimmung bedeutet, dass der Sentsvorsitz und der stellvertretende Vorsitz aus den Mitgliedern des Senates gewählt werden sollte, wobei beide aus unterschiedlichen Mitgliedergruppen kommen sollten.

In Abs. 6 sollte festgelegt werden, dass Senatsausschüsse ebenso paritätisch zusammengesetzt sein müssen wie der Senat selbst.

An der Bauhaus-Universität sollte der Senat jedoch seine Größe und Zusammensetzung per Grundordnung selbst festlegen können. Möglich wären entsprechend der Fakultätenlandschaft an der BUW auch jeweils :

4 Hochschullehrer/innen,

4 wiss. Mitarbeiter/innen,

4 administrative Mitarbeiter/innen und

4 Studierenden - entsprechend der jeweils 4 Fakultäten im Senat Stimmrecht zu geben.

Absatz 4 und 5 begrüßen wir.

§36 Hochschulversammlung

Die Einführung wird begrüßt. Jedoch sollte den Vorsitz nicht der Präsident und nicht der Hochschulratsvorsitzende innehaben. Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die Vorsitzenden des Personalrates und der Studierendenvertretung Teilnahme- und Rederecht in der Hochschulversammlung erhalten. Nach aktueller Gesetzeslage haben sie das im Hochschulrat; da wichtige Aufgaben des Hochschulrates auf die Hochschulversammlung übergehen, müssen die Rechte von Personal- und Studierendenkonventsvorsitzenden erhalten bleiben.

§ 37 Satz 3: Schlichtungsverfahren

Scheitert ein Schlichtungsverfahren, halten wir es für sinnvoller, wenn die nicht zu klärende Angelegenheit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium vorgelegt und somit eine einheitliche Klärung zu Angelegenheiten von Lehre und Forschung für alle Hochschulen erreicht wird. Der Präsident sollte hier nicht entgeltlich entscheiden. Es ist wenig vorteilhaft, dass an einer Hochschule eine Angelegenheit anders abschließend entschieden wird als an einer anderen.

§41 Studienkommission

Die gesetzliche Einführung der Studienkommissionen ist ausdrücklich zu begrüßen. In den Studienkommissionen sollte ein hinreichender Anteil von Studierenden des entsprechenden Studiengangs vertreten sein. Wir schlagen in Abs. 1 vor, dass nicht die Hochschule (also der/die Leiter/in der Hochschule), sondern der Senat Studienkommissionen einsetzt. Diese Kompetenz wäre tatsächlich beim Senat an der richtigen Stelle.

Dritter Teil – 1. Abschnitt

§46 Der Verzicht auf getötete Tiere und Tierversuche ist begrüßenswert.

§45 LRK

Die Landespräsidentenkonferenz sollte nicht als alleinige Vertretung der Hochschulen wahrgenommen werden. Es zeigt sich, dass Präsidien unabhängig von anderen Statusgruppen (und Senaten) auf Landesebene agieren. Eine Landeshochschulkonferenz, bestehend aus Vertreter/innen aller Statusgruppen, könnte hier allein Mitwirkungs- und Mitspracherechte garantieren. Wir halten daher an der Einführung der Landeshochschulkonferenz fest und fordern deren Wiedereinführung. Eine Landeshochschulkonferenz, die (zum Beispiel einmal im Semester) tagt, kann Ort für Austausch aktueller Anliegen sein. Nur hier könnten Professore/innen, Mitarbeiter_innen, Studierende und Personalvertretungen auf Landesebene zusammen kommen. Zudem sollte die Konferenz ein koordiniertes Vorgehen in der Hochschulentwicklung anleiten und auch für die Landespolitik einen zentralen Ansprechpartner bieten.

Zu § 52:

Es fehlen Regelungen zum Teilzeitstudium. Wir bitten darum, diesen Themenkreis gesetzlich zu normieren und die Pflicht der Hochschulen zu etablieren, flexible Teilzeitstudienmodelle für alle Hochschulen in allen Studiengängen anzubieten.

§54 Abs.12

Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit soll einzig der Arzt feststellen, nicht die Hochschule oder der Prüfungsausschuss. Der Arzt ist dazu befähigt, eine vorliegende Prüfungsunfähigkeit bei den Studierenden festzustellen, denn er hat selbst studiert und kann sehr genau einschätzen inwieweit ein Studierender noch prüffähig ist. Dass die Hochschule (der Prüfungsausschuss) die Prüfungsunfähigkeit feststellt und dabei nicht an die ärztliche Feststellung gebunden ist, löst erhebliche Rechtsunsicherheiten aus. Alle Studierenden lehnen die Kostentragung von Attesten ab. Eine ärztliche Krankenbescheinigung ist völlig ausreichend. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Bei Prüfungsunfähigkeit haben Studierende diese durch eine Krankheitsbescheinigung zu belegen.“

Dies soll im ThürHG gesetzlich geregelt werden und nicht durch Eingriff oder Konkretisierung in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen (womöglich unterschiedlich) geregelt werden. Dementsprechend ist §55 (Abs. 2) Nr.16 ist zu streichen, denn einzig feststellberechtigt ist hier der Arzt.

Wir stehen der Öffnung für qualifizierte Atteste entschieden entgegen. Zum einen werden die dafür anfallenden Kosten den Studierenden auferlegt. Zum anderen besteht - erhebliche - Rechtsunsicherheit bei erkrankten Studierenden, da sie einerseits nicht sicher sein können, dass ein Rücktritt genehmigt wird und zum anderen die Kriterien, nach denen die Hochschule über die rechtlichen Folgen eines medizinischen Sachverhalts entscheiden will, völlig unklar bleiben. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass von medizinischem Fachpersonal ausgestellten Attesten eine Bindungswirkung ausgeht, die nur in zu begründenden Fällen unterminiert werden kann. Auszuschließen ist, dass für dieselbe Erkrankung mehrfach Atteste, so im Rahmen des Nachteilsausgleichs angefordert werden.

Wir halten an der Auffassung fest, dass den medizinischen Laien aus den Prüfungsausschüssen weder Diagnosen oder Symptome bekannt werden dürfen noch die ärztliche Schweigepflicht unterlaufen werden darf.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, die Regelung aus Nordrhein-Westfalen für das Hochschulgesetz zu übernehmen: "Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu verlangen. Können die Anhaltspunkte der Hochschule nicht eindeutig bestätigt werden, so gilt die ursprüngliche ärztliche Bescheinigung als hinreichend."

§55 Abs.3 Anwesenheitspflicht: Die novellierte Form wird begrüßt. Eine generelle, allgemeine Anwesenheitspflicht lehnen wir ab.

Vierter Teil - Vierter Abschnitt

§80 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Ergänzung der Regelungen zu den Aufgaben der Studierendenschaften in Abs. 4 begrüßen wir. Wir halten es für sinnvoll, dass die Möglichkeit der Gliederung der Studierendenschaften in Fachschaften geregelt werden soll. Dies ist bereits jetzt gelebte Praxis. Durch die Aufnahme in das Gesetz sehen wir auch die Möglichkeit gegeben, dass die Studierendenschaft einer Hochschule den Fachschaften Mittel zur Bewirtschaftung offiziell zuweisen kann.

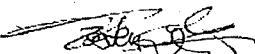
Allerdings fehlen weiterhin Regelungen zum Personal der Studierendenschaften und zum Rechtsstatus/ zur Rechtsfähigkeit der KTS (Konferenz Thüringer Studierendenschaften).

Zum ThürHGEG

Wir bitten die im Koalitionsvertrag festgelegte Streichung jeglicher Hochschulgebühren, nun auch gesetzlich zu verankern. Jeder Gebührentatbestand bedeutet eine Benachteiligung etlicher Studierenden und löst keine Finanzierungslücken des Hochschulsystems.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

mit freundlichen Grüßen


Torsten Zern

Referent für Hochschulpolitik
StuKo der Bauhaus-Universität Weimar

